

Architektur und Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.04.2017
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

17.05.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 „Kaliskaweg 2“ der Stadt Reinfeld
Planungsgebiet: östlich und nördlich des Kaliskaweges; nordwestlich des Schwarzen Teiches

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Vorentwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Reinfeld, für das vorgenannte Planungsgebiet, wird seitens der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Planung und Entwicklung eines generationsübergreifenden Wohnquartieres vor und verfolgt damit eine städtebauliche Neuordnung des vorgenannten Planungsgebietes.

Von dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 in Reinfeld sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), anteilig betroffen.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes selbst (Flurstück: 10/81, Flur: 3; Gemarkung: Steinhof) befindet sich kein Wald, im Sinne des Landeswaldgesetzes. Das Grundstück wird nach Norden, Westen und Süden durch innerörtliche Grünflächen bestehend aus jeweils langgestreckten Gehölz- und Baumstreifen (Baumreihen oder Baumgruppen) umrahmt, die gemäß § 2 LWaldG keinen Wald darstellen.

Östlich an das Planungsgebiet angrenzend, auf dem Flurstück 12/1 der Flur 1 der Gemarkung und Stadt Reinfeld befindet sich anteilig Wald, gemäß § 2 LWaldG. Auf diesen Feucht-/Bruchwald wird in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan mehrfach explizit verwiesen (z.B.: Seite 3, 4, 14, 19).

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Natur-

schutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der östlich an das Planungsgebiet angrenzende Laubwald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Zudem befindet sich die Waldfläche im Vergleich zu den umliegenden Flächenbestandteilen auf einem etwas niedrigeren Geländeniveau.

Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des 30m Regelabstandes sind daher unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 grundsätzlich gegeben. Als Voraussetzung für eine Unterschreitung des Waldabstandes ist im Baugenehmigungsverfahren eine unterdurchschnittliche Brandgefährdung der Gebäude durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und nachzuweisen.

Die Untere Forstbehörde hatte in Vorgesprächen aus den Vorjahren bereits eine geringfügige Abstandsunterschreitung um ca. 5 m, auf insgesamt ca. 25 m Waldabstand, festgelegt. Im Text wird darauf auf Seite 4 und Seite 16 Bezug genommen.

Der aktuell in den Planungsunterlagen bestehende Waldabstand zu den ausgewiesenen Baufenstern ist in 3 Fällen zu gering. Dies betrifft vor allem die östlich geplanten Gebäudekomplexe, mit einem, gemäß den Planungsunterlagen, aktuell ausgewiesenen Waldabstand zwischen 15 m und 20 m.

Eine korrekte Erfassung und Abbildung des erforderlichen Waldabstandes von ca. 25 m in der Planzeichnung ist unbedingt erforderlich. Auch eine textliche Aufnahme des Waldabstandes in die Planzeichenerklärung ist nachzuholen.

Der Waldabstand ist zu beachten, zu korrigieren und nachrichtlich in die Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (gem. § 24 Abs. 2 LWaldG).

Ich verweise darauf, dass innerhalb des entsprechend ausgewiesenen reduzierten Waldabstandstreifens, nach § 24 LWaldG, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig sind. Dies betrifft auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude.

Ferner weise ich darauf hin, dass der festgelegte 25 m Waldabstandsbereich als waldfreie Fläche zwischen Bauvorhaben und benachbarter Waldfläche definiert ist, das heißt, dass die geplanten Maßnahmenflächen 2 und 4 nach dem derzeitigen Planungsstand nicht so umgesetzt werden können. Innerhalb der Waldabstandsfläche hat eine Waldentwicklung durch natürliche Sukzession zu unterbleiben. Es sind Maßnahmen festzulegen, dass die Waldabstandsfläche langfristig und zukünftig waldfrei bleibt. Gegebenenfalls wäre eine Freihaltung des Waldabstandsbereiches durch Mahd der Flächenbestandteile oder ein dauerhaftes Pflegekonzept hier vorstellbar.

Zum aktuellen Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 bestehen, aus vorgenannten Gründen, forstbehördlicherseits erhebliche Bedenken. Die derzeit vorliegenden Pla-

nungsunterlagen sind aus forstbehördlicher Sicht nicht hinreichend konkretisiert und somit in Teilen unvollständig, somit kann dem vorliegenden Entwurf aus forstfachlicher Sicht aktuell nicht zugestimmt werden. Eine entsprechende Korrektur und Nacharbeitung der Unterlagen ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek